



Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 11018 Berlin

Frau
Gerda Munz
Dr. Gminderstr. 16
72636 Frickenhausen

Referat 602
Rechtsfragen der
Kinder- und Jugendhilfe

BEARBEITET VON Gila Schindler
HAUSANSCHRIFT Alexanderstraße 3, 10178 Berlin
POSTANSCHRIFT 11018 Berlin

TEL +49 (0)3018 555-1921
FAX +49 (0)3018 555-41921
E-MAIL gila.schindler@bmfsfj.bund.de
INTERNET www.bmfsfj.de

ORT, DATUM Berlin, den 29.05.2009
GZ 602-2213

Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung Familiengerichtliches Verfahren

Sehr geehrte Frau Munz,

Frau Bundesministerin Dr. Ursula von der Leyen bedankt sich für Ihre Schreiben u.a. vom 2. und 24. März 2009 und hat mich gebeten, Ihnen zu antworten.

Soweit es Ihnen um den Fall der Familie Heller geht, möchte ich einleitend darauf hinweisen, dass gegenwärtig ein sorgerechtlches Verfahren am OLG Bamberg anhängig ist. Die Unabhängigkeit der Gerichte ist ein hohes Gut, in das eine oberste Bundesbehörde weder durch Weisungen noch durch eine Stellungnahme eingreifen darf.

Vor dem Hintergrund des familiengerichtlichen Verfahrens ist Ihre Aussage, Frau Heller würde ihr Sohn widerrechtlich vorenthalten, nicht nachvollziehbar. Die Inobhutnahme im August 2004 wurde durch das Familiengericht bestätigt. Im weiteren Verlauf der familiengerichtlichen Klärung wurde das Sorgerecht entzogen und dem Jugendamt übertragen. Soweit dem Jugendamt damit das Aufenthaltsbestimmungsrecht für Aeneas Heller zusteht, obliegen dem Amtsvormund die entsprechenden Entscheidungen.

Nach Auskunft des Jugendamts Bamberg bestehen seitens des Jugendamts keine Bedenken gegen Besuchskontakte von Frau Heller zu ihrem Sohn. Frau Heller nimmt diese Möglichkeit



SEITE 2 bislang jedoch nicht wahr. Offenbar möchte sie in dem anhängigen Sorgerechtsverfahren auch nicht persönlich angehört werden.

Besteht die Befürchtung einer Kindeswohlgefährdung, so stehen die verantwortlichen Fachkräfte in aller Regel vor höchst komplexen Fallgestaltungen und schwierigen Entscheidungen. Das familiengerichtliche Verfahren eröffnet die Möglichkeit, den Sachverhalt mit verfahrensrechtlichen Instrumenten – wie etwa Zeugenaussagen, Begutachtungen, Stellungnahmen – möglichst umfassend zu beleuchten und allen Beteiligten die Chance zu geben, ihre Sicht der Dinge darzulegen. Dem Familienrichter/der Familienrichterin obliegt es, den Sachverhalt von Amts wegen so umfassend wie notwendig zu ermitteln.

Die Einschätzung, ob eine Gefährdung tatsächlich vorliegt oder zu besorgen ist, muss unter Berücksichtigung des gesamten Vortrags getroffen werden. Der von Ihnen in diesem Zusammenhang zitierte strafrechtliche Grundsatz des „in dubio pro reo“ findet in der Tat im familiengerichtlichen Verfahren keine Anwendung. Sind familiengerichtliche Maßnahmen zum Schutz eines Kindes erforderlich, geht es nicht um Verschuldensfragen. Dies wurde unlängst auch gesetzlich mit der Änderung des § 1666 BGB durch das Gesetz zur Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls noch deutlicher herausgestellt. Seit der Neufassung finden sich in der Norm die Begriffe „unverschuldet“ und „missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge“ nicht mehr, um zweifelsfrei festzustellen, dass die Schuldfrage kein Maßstab ist. Für familiengerichtliche Maßnahmen ist allein die Gefährdung des Kindes entscheidungserheblich, während die Frage der Verursachung oder gar Verschuldung der Gefährdung keine Auswirkung auf die Schutzbedürftigkeit eines Kindes hat. Es ist mithin auch wichtig zu erkennen, dass der Entzug des Sorgerechts umgekehrt grundsätzlich nicht dafür bestimmt ist, eine Aussage über das Verschulden der Eltern zu treffen, denen die Sorge entzogen worden ist, sondern einzig und allein dem Schutz des Kindes dient.

Ferner ist bei sorgerechtlichen Entscheidungen nicht nur der Instanzenzug zu beachten, sondern auch die Pflicht der Justiz zur regelmäßigen Überprüfung sorgerechtlicher



SEITE 3 Entscheidungen (§ 1696 BGB). Die gesetzlichen Regelungen sehen damit gerade in dem hochsensiblen Bereich des Sorgerechtsentzugs wegen einer Kindeswohlgefährdung vielfältige Rechtsschutzmöglichkeiten für betroffene Familien vor. Gleichzeitig ist durch die gerichtliche Befassung auch gewährleistet, dass nur solche Personen, Stellen und Institutionen Einflussmöglichkeiten erhalten, die mit dem Einzelfall wirklich vertraut sind oder erforderliche Fachkenntnisse einbringen.

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend trägt demgegenüber die Verantwortung für die rechtlichen Rahmenbedingungen. Gibt ein Einzelfall zu der Sorge Anlass, es könnten erforderliche gesetzliche Grundlagen fehlen oder unangemessen sein, so ist es Aufgabe des Ministeriums die entsprechenden Änderungsbedarfe zu erarbeiten und in das Gesetzgebungsverfahren einzubringen. Dieser Grundsatz der Gewaltenteilung ist ein Wesensmerkmal unserer Demokratie.

Vor diesem rechtlichen Hintergrund muss ich Ihnen mitteilen, dass trotz genauer Befassung mit dem Fall der Familie Heller kein Anlass zur Sorge besteht, die gesetzlichen Rahmenbedingungen der Kinder- und Jugendhilfe könnten in entsprechenden Fallkonstellationen grundsätzliche Unzulänglichkeiten aufweisen. Im Streit steht ausschließlich die Frage, ob eine Gefährdung von Aeneas tatsächlich besteht bzw. bestand. Sie werden sicherlich Verständnis dafür haben, dass diese Frage nicht von einer obersten Bundesbehörde, sondern ausschließlich im dafür vorgesehenen gerichtlichen Verfahren geklärt werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Gila Schindler